



REGLEMENT 2005

Erster Teil: Vorsorgeplan MA

(Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern)

Gemäss Beschluss Stiftungsrat vom 17. August 2004

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge gilt ab dem 1. Januar 2005 für alle im Plan MA versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (= Zweiter Teil des Reglements) können bei der zuständigen Zweigstelle angefordert werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	3
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	3
Art. 2	Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen	3
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	3
Art. 3	Massgebendes Alter / Pensionsalter.....	3
Art. 4	Versicherter Lohn.....	3
Art. 5	Risikobeitrag.....	3
Art. 6	Verwaltungskostenbeitrag.....	3
Art. 7	Sparbeitrag.....	3
Art. 8	Sparguthaben	4
Art. 9	Umwandlungssatz.....	4
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen.....	4
Abschnitt 1	Im Alter	4
Art. 10	Altersrente	4
Art. 11	Pensionierten-Kinderrente.....	5
Art. 12	Auflösung des Einkaufskontos	5
Art. 13	Anpassung an die Preisentwicklung.....	5
Abschnitt 2	Bei Invalidität	5
Art. 14	Invalidenrente	5
Art. 15	Invaliden-Kinderrente	5
Art. 16	Befreiung von der Beitragszahlung	5
Art. 17	Auflösung des Einkaufskontos	6
Art. 18	Anpassung an die Preisentwicklung.....	6
Abschnitt 3	Im Todesfall.....	6
Art. 19	Ehegattenrente	6
Art. 20	Waisenrente	6
Art. 21	Todesfallkapital	6
Art. 22	Auflösung des Einkaufskontos	6
Art. 23	Anpassung an die Preisentwicklung.....	6
4. Kapitel	Freizügigkeit.....	7
Art. 24	Austrittsleistung	7
Art. 25	Nachdeckung.....	7
5. Kapitel	Wohneigentumsförderung	7
Art. 26	Vorbezug und Verpfändung	7
Art. 27	Zusatzversicherung.....	7
6. Kapitel	Finanzierung	7
Art. 28	Jährlicher Beitrag.....	7
Art. 29	Überwiesene Austrittsleistung, Einmaleinlagen	8
Art. 30	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistung.....	8
Art. 31	Andere Einmaleinlagen	8
Art. 32	Einmalige Verwaltungskostenbeiträge	8

1. Kapitel Versicherte Personen

(vgl. Kapitel 2 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können freiwillig versichert werden:

- a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber, deren gesamter AHV-pflichtiger Jahreslohn grösser als der Mindestlohn gemäss Art. 7 Absatz 1 BVG ist.
- b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Art. 2 Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen

¹ Die Vorsorge beginnt mit dem Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle, frühestens jedoch mit dem auf der Anmeldung angegebenen Beginn.

² Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Stiftung einen Vorsorgeausweis mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer ausserordentlichen Lohnänderung während eines Jahres ausgehändigt. Jeder Ausweis ersetzt alle früheren.

2. Kapitel Berechnungsgrundlagen

(vgl. Kapitel 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 3 Massgebendes Alter / Pensionsalter

¹ Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

² Das Pensionsalter wird erreicht am Monatsersten, der der Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. des 64. Altersjahres für Frauen folgt.

Art. 4 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.

² Lohn- bzw. Einkommensteile, welche bereits nach BVG versichert sind, werden in Abzug gebracht.

Art. 5 Risikobeitrag

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters (inkl. Beitrag für die Anpassung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Preisentwicklung und Beitrag an den Sicherheitsfonds) ist in Prozenten des versicherten Lohnes definiert (vgl. Beitragsordnung).

Art. 6 Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag zur Finanzierung der beruflichen Vorsorge ist in Prozenten des versicherten Lohnes definiert (vgl. Beitragsordnung).

Art. 7 Sparbeitrag

Der Sparbeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Altersleistungen ist in Prozenten des versicherten Lohnes definiert (vgl. Beitragsordnung).

Art. 8 Sparguthaben

- ¹ Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus
 - a. dem Sparguthaben auf dem Alterskonto.
 - b. dem Sparguthaben auf dem Einkaufskonto;
- ² Das Sparguthaben auf dem Alterskonto setzt sich zusammen aus
 - a. den eingebrachten Austrittsleistungen, beschränkt auf den im Zeitpunkt des Eintritts gültigen Betrag zur Finanzierung der vollen reglementarischen Leistungen (vgl. Art. 30);
 - b. den individuellen Spargutschriften;
 - c. allfälligen Einlagen;
 - d. den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Bundesrates für das BVG vergüteten Zinsen.
- ³ Das Sparguthaben auf dem Einkaufskonto setzt sich zusammen aus
 - a. dem Teil der eingebrachten Austrittsleistungen, der für die Finanzierung der vollen reglementarischen Leistungen nicht benötigt wird;
 - b. allfälligen Einlagen;
 - c. den auf diesen Einlagen nach den Bestimmungen des Stiftungsrates vergüteten Zinsen.

Art. 9 Umwandlungssatz

- ¹ Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- ² Die Vorschriften gemäss BVG werden dabei jederzeit einhalten.

3. Kapitel **Vorsorgeleistungen** (vgl. Kapitel 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

Abschnitt 1 **Im Alter**

Art. 10 Altersrente

- ¹ Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Art. 3 erreicht.
- ² Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Sparguthaben auf dem Alterskonto und den zu diesem Zeitpunkt gültigen, Umwandlungssatz gemäss Art. 9.
- ³ Die versicherte Person kann die gesamte Altersleistung oder ein Viertel der Altersleistung in Kapitalform beziehen. Das Begehren ist der Stiftung spätestens sechs Monate vor Erreichen des Pensionsalters einzureichen. Es kann nicht widerrufen werden.
- ⁴ Ist die versicherte Person im Zeitpunkt der Auszahlung verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Stiftung kann eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift verlangen.
- ⁵ Wird die Altersleistung teilweise oder ganz in Kapitalform bezogen, so entfallen die Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang.

⁶ Die im Vorsorgeausweis aufgeführte voraussichtliche Altersrente berechnet sich wie die Invalidenrente gemäss Art. 14.

Art. 11 Pensionierten-Kinderrente

¹ Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Art. 3 erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

² Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Altersrente.

Art. 12 Auflösung des Einkaufskontos

Das Sparguthaben auf dem Einkaufskonto wird bei Pensionierung als Kapital ausbezahlt.

Art. 13 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Altersrenten werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst.

Abschnitt 2 Bei Invalidität

Art. 14 Invalidenrente

¹ Die Invalidenrente wird grundsätzlich mit der Invalidenrente der IV fällig.

² Für die Bestimmung der Höhe der Invalidenrente wird auf das Guthaben abgestellt, welches sich zusammensetzt aus

- a. dem Sparguthaben auf dem Alterskonto, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b. der Summe der künftigen Spargutschriften ohne Zinsen für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des für die versicherte Person zuletzt bei voller Erwerbstätigkeit geltenden koordinierten Lohnes.

³ Ist die versicherte Person im Sinne der IV invalid geworden, wird die Höhe der Invalidenrente auf Grund dieses massgebenden Guthabens und dem für diese Person im Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz gemäss Art. 9 berechnet.

Art. 15 Invaliden-Kinderrente

¹ Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

² Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der laufenden Invalidenrente.

Art. 16 Befreiung von der Beitragszahlung

¹ Für arbeitsunfähige Personen besteht drei Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Wegfall entsprechend der Höhe des Grades der Arbeitsunfähigkeit keine Beitragspflicht.

² Die Wartefrist beginnt für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Art. 17 Auflösung des Einkaufskontos

Bezieht die versicherte Person eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung, so wird das Sparguthaben auf dem Einkaufskonto auf den Zeitpunkt ausbezahlt, an dem die Invalidenrente zu laufen beginnt.

Art. 18 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Invalidenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst. Die Stiftung kann den Anspruch auf die Anpassung der BVG-Teile an die Preisentwicklung mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnen.

Abschnitt 3 Im Todesfall

Art. 19 Ehegattenrente

- ¹ Die Ehegattenrente wird fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person stirbt.
- ² Die Höhe der Ehegattenrente entspricht
 - a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 60 % der versicherten Invalidenrente;
 - b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.
- ³ Wird eine Rente an den geschiedenen Ehegatten bezahlt, gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 20 Waisenrente

- ¹ Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.
- ² Die Höhe der Waisenrente entspricht
 - a. beim Tod einer aktiven versicherten Person 20 % der versicherten Invalidenrente;
 - b. beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.

Art. 21 Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Alters- oder Invalidenrente, ohne dass eine Ehegattenrente oder eine Rente für den geschiedenen Ehegatten zur Auszahlung gelangt, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt. Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Sparguthaben auf dem Alterskonto, wie es am Todestag vorhanden gewesen ist. Eine allfällige Abfindung gemäss Art. 20 der Allgemeinen Bestimmungen an den Ehegatten oder den geschiedenen Ehegatten wird angerechnet.

Art. 22 Auflösung des Einkaufskontos

Stirbt die versicherte Person, wird das Sparguthaben auf dem Einkaufskonto per Todestag als Kapital ausbezahlt.

Art. 23 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst. Die Stiftung kann den Anspruch auf die Anpassung der BVG-Teile an die Preisentwicklung mit überobligatorischen Leistungsansprüchen verrechnen.

4. Kapitel Freizügigkeit

(vgl. Kapitel 5 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 24 Austrittsleistung

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Diese entspricht dem am Tage des Ausscheidens auf dem Alters- und dem Einkaufskonto vorhandenen Sparguthaben.

Art. 25 Nachdeckung

Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Ausscheiden für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Stiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Kapitel Wohneigentumsförderung

(vgl. Kapitel 6 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 26 Vorbezug und Verpfändung

¹ Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Stiftung.

² Die Kosten für die mit Vorbezug und Verpfändung verbundenen administrativen Aufwendungen gehen zu Lasten der versicherten Person (vgl. Art. 32).

Art. 27 Zusatzversicherung

Die Stiftung vermittelt der versicherten Person auf Wunsch eine Zusatzversicherung, um die durch den Vorbezug entstehenden Vorsorgelücken im Invaliditäts- und Todesfall zu schließen.

6. Kapitel Finanzierung

(vgl. Kapitel 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

Art. 28 Jährlicher Beitrag

¹ Der von der Stiftung erhobene Beitrag entspricht der Summe aus dem Risikobeitrag (vgl. Art. 5), dem Verwaltungskostenbeitrag (vgl. Art. 6) und dem Sparbeitrag (vgl. Art. 7).

² Die Stiftung stellt der versicherten Person vierteljährlich nachschüssig Akontozahlungen für die Beiträge in Rechnung, wie sie sich auf Grund der Lohndaten des Vorjahres bzw. der gemeldeten voraussichtlichen Jahreslöhne ergeben

³ Zu Beginn jeden neuen Jahres hat die versicherte Person der Stiftung ihre gesamten effektiven Erwerbseinkünfte, welche sie während des abgelaufenen Jahres aus unselbständiger und aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt hat, bekannt zu geben; Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen hat sie mittels Lohnausweis zu belegen. Auf dieser Grundlage erstellt die Stiftung die definitive Beitragsrechnung.

⁴ Die Beiträge, welche die einzelnen Arbeitgeber der versicherten Person schulden, werden zu Beginn eines jeden neuen Jahres für das vorausgegangene Jahr festgelegt.

⁵ Grundlage für die Beitragsberechnung ist der gesamte BVG-pflichtige Jahreslohn, der sich aus der tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme aller Arbeitgeber der versicherten Person ergibt. Dieser BVG-pflichtige Jahreslohn wird im Verhältnis der von den einzelnen Arbeitgebern tatsächlich ausgerichteten AHV-pflichtigen Jahreslöhne aufgeteilt.

⁶ Wird allfälliges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf Grund von Art. 44 BVG ebenfalls versichert, so wird dieses in die Aufteilung miteinbezogen.

⁷ Der Arbeitgeber, der der versicherten Person einen obligatorisch versicherten Lohn ausrichtet, hat insoweit Beiträge zu bezahlen, als der auf ihn fallende Anteil am gesamten BVG-pflichtigen Jahreslohn höher ist als der versicherte Jahreslohn in seiner für das Obligatorium zuständigen Vorsorgeeinrichtung. Ist der auf ihn entfallende Anteil tiefer, so wird der Anteil der anderen Arbeitgeber entsprechend herabgesetzt.

⁸ Die Arbeitgeber schulden der versicherten Person Beiträge erst ab dem Zeitpunkt, in welchem sie über den Beitritt zur freiwilligen Versicherung informiert wurden.

⁹ Die Stiftung stellt der versicherten Person für jeden Arbeitgeber Bescheinigungen aus, welche Auskunft geben über

- a. den vom Arbeitgeber ausgerichteten Jahreslohn, wie er der Stiftung mitgeteilt wurde;
- b. den diesem Jahreslohn entsprechenden Anteil am gesamten BVG-pflichtigen Jahreslohn;
- c. den Beitragssatz in Prozenten des BVG-pflichtigen Jahreslohnes;
- d. den vom Arbeitgeber geschuldeten Beitrag.

Art. 29 Überwiesene Austrittsleistung, Einmaleinlagen

¹ Die Austrittsleistung der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers sowie Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonto und –police) sind der Stiftung zu überweisen. Sie werden als Eintrittsleistung dem Alterskonto gutgeschrieben.

² Übersteigt die überwiesene Austrittsleistung die im Zeitpunkt des Eintritts maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Art. 30, so wird der übersteigende Teil dem Einkaufskonto gutgeschrieben.

Art. 30 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistung

¹ Die versicherte Person kann sich in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

² Die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme wird vom Stiftungsrat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen von Gesetz und Verordnungen festgesetzt. Sie kann jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

³ Der Einkaufsbetrag wird dem Alterskonto gutgeschrieben.

Art. 31 Andere Einmaleinlagen

Weitere Einmaleinlagen wie z.B. die Rückzahlung eines Vorbezugs werden dem Alterskonto oder dem Einkaufskonto gutgeschrieben.

Art. 32 Einmalige Verwaltungskostenbeiträge

¹ Die Kosten für spezielle administrative Aufwendungen gehen zu Lasten der versicherten Person.

² Die Kostensätze werden vom Stiftungsrat festgesetzt. Sie können jederzeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.



Tabellen für den Vorsorgeplan MA

Beitragsordnung

Ab dem 1. Januar 2011 gelten folgende Beitragssätze:

Alter	Gesamtbeitrag		Sparbeitrag		Risikobeitrag		Kostenbeitrag	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
18-24	3.6	3.1	-	-	2.2	1.7	1.4	1.4
25-34	12.1	11.6	7.0	7.0	3.7	3.2	1.4	1.4
35-44	16.9	18.4	10.0	10.0	5.5	7.0	1.4	1.4
45-54	23.4	25.6	15.0	15.0	7.0	9.2	1.4	1.4
55-	23.4	25.5	18.0	18.0	4.0	6.1	1.4	1.4

Besteht für eine versicherte Person keine Unfallversicherung, so werden für diese Person die Risikobeitragssätze um 0.3 Prozentpunkte erhöht.

Der Kostenbeitrag beträgt jedoch im Minimum CHF 72.-- und im Maximum CHF 480.-- pro Jahr.

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17. September 2010. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Beitragsordnung zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Umwandlungssätze

Ab dem 1. Januar 2005 gilt für das Pensionsalter 64 bei Frauen respektive 65 bei Männern der Umwandlungssatz von 6.8%. In Abweichung davon gelten für die Jahrgänge 1939 bis 1948 folgende Umwandlungssätze:

Geburtsjahr	Frauen	Männer	Geburtsjahr	Frauen	Männer
1939	-	7.20%	1944	7.10%	7.05%
1940	-	7.15%	1945	7.00%	7.00%
1941	7.20%	7.10%	1946	6.95%	6.95%
1942	7.20%	7.10%	1947	6.90%	6.90%
1943	7.15%	7.05%	1948	6.85%	6.85%

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 9. Juni 2004. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Umwandlungssätze zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Einmalige Verwaltungskostenbeiträge

Die Kosten für die mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung verbundenen administrativen Aufwendungen gehen zu Lasten der versicherten Person. Ab dem 1. Januar 2005 gelten folgende Kostenätze:

Offertberechnung für einen Vorbezug	CHF	100.--
Durchführen eines Vorbezugs	CHF	300.--
Durchführen einer Verpfändung	CHF	100.--
Pfandverwertung	CHF	300.--

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17. August 2004. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, das Kostenreglement zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Ab dem 1. Januar 2005 sind für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufs folgende Prozentsätze massgebend:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7%	36	97%	47	249%	58	483%
26	14%	37	109%	48	267%	59	508%
27	21%	38	120%	49	286%	60	534%
28	29%	39	132%	50	306%	61	560%
29	36%	40	144%	51	325%	62	586%
30	44%	41	156%	52	345%	63	613%
31	51%	42	169%	53	365%	64	640%
32	59%	43	181%	54	386%	65	668%
33	67%	44	194%	55	409%		
34	75%	45	212%	56	434%		
35	86%	46	230%	57	458%		

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem aktuellen versicherten Lohn. Das vorhandene Altersguthaben wird abgezogen. Ein allfälliger Vorbezug wird angerechnet.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs ist von der versicherten Person abzuklären.

Beispiel.:	Beitragsalter (Kalender abzüglich Geburtsjahr)		50 Jahre
	versicherter Lohn	CHF	40'000.--
	Stand Sparkapital	CHF	50'000.--
	Maximalbetrag (306% x 40'000)	CHF	122'400.--
	Möglicher Einkauf (122'400 - 50'000)	CHF	72'400.--

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 17. August 2004. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme zu ändern. Eine Änderung wird vor Inkrafttreten mitgeteilt.